

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfli 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 02/2021 vom 22.03.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

Genehmigung des Gemeindevorstandssitzungsprotokolles vom 26.02.2021.

Das Gemeindevorstandssitzungsprotokoll vom 26.02.2021 wird verlesen und einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3):

Vergabe der Gemeindewohnung Top 4.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Öffentlich kundgemacht wird, dass die Wohnung Top 4 bereits mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 26.02.2021 an Bauer Harald vergeben wurde.

Zu Punkt 4):

Genehmigung Vermessungsurkunde Ebenbichler, GZ 111958/21 P, Gp. 279/7 und 272/15.

DI. Heinz Ebenbichler hat eine Planunterlage für die leichte Verbreiterung des Öffentlichen Gutes für einen neuen Bebauungsplan im Wohngebiet Waidach im südlichsten Bereich erstellt. Es kommt dadurch zu einer Vergrößerung des Öffentlichen Gutes Gp. 272/15 um 2 m².

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg stimmt der vorliegenden Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Heinz Ebenbichler, 6290 Brandberg, Pignellen 137, GZ. 111958/21 P, vom 02.03.2021, sowie den damit verbundenen Eigentumsübertragungen zu.

Zu Punkt 5):

Genehmigung Vermessungsurkunde AVT, GZ 137139-002, Gp. 285/2 und 1.026/4 und Grundeinlöse für Gehsteig.

Dipl. Ing. Engelbert Siegele hat eine Planunterlage für die Errichtung eines Gehsteiges im Bereich der Gp. 285/2 (Kanters) erstellt. Es kommt dadurch zu einer Vergrößerung des Bundesstraßengrundes Gp. 1.026/4 um 26 m².

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg stimmt der vorliegenden Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Engelbert Siegele, 6280 Zell am Ziller, Steinfeld 5, GZ 137139-002, vom 01.03.2021, sowie den damit verbundenen Eigentumsübertragungen zu.

Zu Punkt 6):

Nochmalig Beschlussfassung über Bebauungsplan Gpn. 665/4 und 665/2 – Huber Markus und Huber Tomas.

Nach einem Verbesserungsauftrag des Landes wird der Beschluss für den gegenständlichen Bebauungsplan vom 03.12.2020 aufgehoben und nach Überarbeitung des Bebauungsplanes neu beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in Abwesenheit des Gemeinderates Thomas Huber mit 10 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von vom Planer Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.10.2020, Zahl 914 BPL 02-2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 7):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan bplhai0321_Waidach_Süd für Gp. 279/7, 279/13, 279/14 und 279/15 – Wohngebiet Waidach.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.03.2021, Zahl 70914 bplhai0321_Waidach_Süd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 8):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über ergänzenden Bebauungsplan für Gp. 323/2 – Wohngebiet Waidach.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.03.2021, Zahl 70914 ebplhai_Siglstetter_Tipotsch, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 9):

Personalangelegenheiten: Anstellungsbeschluss Gemeindearbeiter.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Öffentlich kundgemacht wird, dass

Hansjörg Kröll, Bichl 255, 6278 Hainzenberg und Hanspeter Dornauer, Dörfel 339, 6278 Hainzenberg jeweils in der Zeit vom 01.04.2021 bis 31.10.2021 mit einem Beschäftigungsausmaß von 17,5 Wochenstunden als Gemeindearbeiter beschäftigt werden.

Die Anstellungen erfolgen gemäß Sondervertrag nach § 101 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012).

Zu Punkt 10):

Beschlussfassung über Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Der Entwurf der Änderung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 vom 15.02.2021 wurde in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage der Eröffnungsbilanz zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 15.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Kassier erläutert dem Gemeinderat die vorgenommenen Änderungen.

1) Nacherfassung von 27 Stück Genussscheinen der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG (Nominale ATS 900,00) 1.765,95 Euro

(Genussscheine wurden ursprünglich nicht aufgenommen, da die Depotauszüge den Kurswert mit „nicht bewertet“ angeben. Auf Empfehlung der Revision und gemäß Auskunft der ZVB AG können die Genussscheine mit dem Nominalwert angesetzt werden.)

2) Korrektur einer Rundungsdifferenz des Beteiligungswertes an der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG -37,94 Euro

(Die Gemeinde hält 7 von 556 Aktien, das entspricht einem Anteil von 1,259%; bei der Erfassung des Beteiligungswertes wurde der %-Anteil kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet, was zu einem geringfügig höheren Wert führte).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Hainzenberg.

Zu Punkt 11):

Genehmigung der Abweichungen des Rechnungsabschlusses 2020 gegenüber dem Voranschlag.

Die Abweichungen (> 15.000,00 Euro) gemäß § 16 VRV 2015 gegenüber dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag werden vorgetragen und erläutert. Die gesamte Auflistung der Abweichungen mitsamt deren Begründungen kann dem ausgehändigten Rechnungsabschluss entnommen werden.

Einige bedeutende Abweichungen (ohne Jahresabschluss u. Abwicklungsbuchen) umfassen:

Mehreinnahmen gegenüber Voranschlag (Budgetansatz kleiner als Ergebnis):

- Zuzählung Bankdarlehen (+ 121.792,15)
- Finanzzuweisung des Landes (+ 56.591,68)
- Landesbeitrag Wohnhaussanierung (+ 45.931,00)
- Covid-19-Sonderförderung für Penzingbachl-Durchlass (+ 23.085,00)

Mindereinnahmen gegenüber Voranschlag (Budgetansatz größer als Ergebnis):

- Ertragsanteile (- 70.670,67)
- Darlehenszuzählung Wasserleitung Neuverlegung Dörfel (- 39.935,14)

Mehrausgaben gegenüber Voranschlag (Budgetansatz kleiner als Ergebnis):

- Gemeindehaussanierung (+ 170.567,23)

Minderausgaben gegenüber Voranschlag (Budgetansatz größer als Ergebnis):

- WLV-Verbauung Penzingbach (- 30.000,00)
- Quelfassung (- 30.000,00)
- Allgemeiner Kanalbau (- 15.000,00)

Die Abweichungen gemäß § 16 VRV 2015 gegenüber dem Voranschlag werden einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 12):

Genehmigung der Ausgabenüberschreitungen des Rechnungsabschlusses 2020.

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen (über EUR 1.453,00) für das Jahr 2020 werden vorgetragen und erläutert. Die Gesamtsumme sämtlicher Haushaltsüberschreitungen beträgt 161.056,36.

Eine detaillierte Aufstellung über die Ausgabenüberschreitungen mitsamt den Erläuterungen kann dem ausgehändigten Rechnungsabschluss entnommen werden.

Einige Einzelpositionen (ohne Abwicklungs- u. Jahresabschlussbuchungen) sind:

- Asphaltierungsarbeiten (+ 24.153,43)
- Körperschaftssteuer (+ 11.133,00)
- Instandhaltung Kinderspielplatz Gänsanger (+ 9.451,87)
- Rohrdurchlass Penzingbach (+8.174,11)
- Instandhaltung Straßenbeleuchtung (+ 5.990,20)
- Instandhaltung Kanalnetz (+ 4.894,74)
- Feuerwehr Dienstkleidung/Ausrüstung (+ 4.801,55)
- Kanal Dörfel West (+ 3.914,83)
- Instandhaltung Feuerwehrfahrzeuge (+ 2.779,95)

Die Bedeckung der Ausgabenüberschreitung ist zum einen durch den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2019 gewährleistet, zum anderen mussten einige für 2020 budgetierte Positionen nicht ausgeschöpft werden.

Die Ausgabenüberschreitungen werden daraufhin einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 13):

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2020.

Den Gemeinderäten wurde ein digitales Exemplar der Jahresrechnung per E-Mail zugestellt, für die Sitzung wird eine Kurzfassung des Rechnungsabschlusses ausgehändigt. Es wird festgestellt, dass im Auflagezeitraum (22.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021) keine Einsprüche gegen den Rechnungsabschluss 2020 erfolgt sind und der Überprüfungsausschuss die Jahresrechnung sowie Kassengebarung am 17.03.2021 geprüft haben. Der Kassier trägt daraufhin den Rechnungsabschluss 2020 vor.

Abschluss Ergebnishaushalt

Das Nettoergebnis 2020 beträgt 184.627,24 und bildet die Differenz aus der Summe der Erträge (1.877.404,01) und der Summe der Aufwendungen (1.692.776,77).

Abschluss Finanzierungshaushalt

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ist die Differenz aus dem Geldfluss der Operativen Gebarung (606.752,22) und dem Geldfluss der Investiven Gebarung (-307.535,97) und beträgt 299.216,25.

Zum Nettofinanzierungssaldo wird die Differenz (- 214.359,88, Saldo 4) aus Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit hinzugezählt. Das ergibt den Saldo 5, den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von 84.856,37.

Zum Saldo 5 wird noch die Differenz (-4.899,50, Saldo 6) aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung hinzugezählt. Das ergibt dann schlussendlich den Saldo 7, die Veränderung der liquiden Mittel. Diese haben im Jahr 2020 um 79.956,87 Euro auf 429.514,54 Euro zugenommen.

Kassenbestandsnachweis

Der Kassenabschluss per 31.12.2020 beträgt EUR 429.514,54 und wurde von den Kassenprüfern anhand der Kontoauszüge sowie Kassenbuch kontrolliert.

Vermögenshaushalt

Die Bilanzsumme (Aktiva, Passiva) per 31.12.2020 beträgt 8.210.033,38.

Finanzlage und Verschuldungsgrad

Der laufende finanzierungswirksame Ergebnisüberschuss beträgt 278.513,62. Die Aufwendungen für den laufenden Schuldendienst sind mit 110.284,78 auf Vorjahresniveau. Die einmalige Sondertilgung für das Gemeindehaussanierungsdarlehen in Höhe von 231.200,00 ist darin nicht berücksichtigt. Der Verschuldungsgrad beträgt somit 39,60%.

Der Schuldenstand per 31.12.2020 beträgt 784.469,21 und hat gegenüber dem Vorjahr aufgrund der geplanten Sondertilgung für die Gemeindehaussanierung um 214.359,88 abgenommen (Schuldenstand per 31.12.2019: 998.829,094).

Weiters wurden noch die erhaltenen und geleisteten Transferzahlungen besprochen sowie ein Rückblick auf im Vorjahr getätigte Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen angestellt.

Gemeindehaussanierung

Das Vorhaben wurde im Jahr 2020 endabgerechnet und der Finanzierungsplan konnte eingehalten werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 960.000,00 Euro. Die Gesamtsumme der erhaltenen Fördermittel beträgt knapp 600.000,00, wobei ein Großteil erst im Jahr 2020 nach der Endabrechnung eingelangt ist. Per 31.12.2020 beträgt der aushaftende Betrag für die Finanzierung aufgenommene Darlehen 266.156,70. Die im Finanzierungsplan nicht enthaltenen Kosten für den Werkraumumbau konnten vollständig untergebracht werden.

Weiters hervorgehoben werden:

Friedhof Zell, Investitionsbeitrag	52.346,42
Rohrdurchlass Penzingbach	38.174,11
Erneuerung Holzzäune, Holzrinnen Spielplatz Gänsanger	14.451,87

Der Rechnungsabschluss 2020 wird einstimmig (ohne Stimme des Rechnungslegers (Bürgermeisters) genehmigt. Dem Bürgermeister und der Kassaführung wird in Abwesenheit die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 14):

Allfälliges

Der Bürgermeister informiert über den Entwurf einer Verordnung, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal im Bereich der Gemeinde Uderns geringfügig geändert wird.

Der Bürgermeister verliest das Umwidmungsansuchen von Rahm Friedrich.

Der Bürgermeister informiert über die Problematik hinsichtlich von Mauern bei der Zufahrt Unterberg oberes Wohngebiet Süd zum Wohnhaus von Höllwarth Viktoria.

Schaffler Erich bringt vor, dass der Bürgermeister dafür sorgen soll, dass die privaten Überwachungskameras im Gemeindehaus unverzüglich entfernt werden.

Kreidl Hansjörg spricht den geplanten Austausch der Wasserleitung Bereich Dörfl – Bichl an.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Georg Wartelsteiner